

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Umwelt
Verantwortung: Herr Werntgen-Orman, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

11.06.2026	Naturschutzbeirat	Vorberatung
08.07.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

1. Die Neuaufstellung des Landschaftsplans für das gesamte Stadtgebiet auf Grundlage von § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in den jeweils geltenden Fassungen, um die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die Stadt klimaresilient weiterzuentwickeln und die Lebensqualität für zukünftige Generationen zu stärken.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplans einzuleiten, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände -sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 15 und 16 LNatSchG NRW vorzubereiten und durchzuführen, erforderliche Fachgutachten zu beauftragen sowie die politischen Gremien regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die benötigten Finanzmittel wurden bereits im Bereich 2-2 / Umwelt unter dem Auftrag: 220013020190 / Landschaftsentwicklung und Artenschutz, Kostenart: 529100 - Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen / Fortführung Landschaftsplan eingeplant.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt**Ausgangslage**

Oberhausen steht wie viele Großstädte vor tiefgreifenden Herausforderungen: Der Klimawandel mit längeren Hitzeperioden und zunehmenden Starkregenereignisse, Flächenknappheit, steigender Nutzungsdruck auf Grünräume und der Verlust biologischer Vielfalt verändern unsere Stadt bereits heute spürbar. Gleichzeitig wächst das Bedürfnis der Menschen nach wohnortnaher Erholung, nach Naturerlebnissen und nach einer lebenswerten, klimaangepassten Stadt.

Die Stadt Oberhausen ist gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) als kreisfreie Stadt Trägerin der Landschaftsplanung und gesetzlich verpflichtet, für ihr Stadtgebiet einen Landschaftsplan aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Der derzeit gültige Landschaftsplan der Stadt Oberhausen stammt aus dem Jahr 1996 – aus einer Zeit, in der viele der heutigen Herausforderungen noch nicht absehbar waren. Seitdem haben sich rechtliche Rahmenbedingungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Anforderungen grundlegend verändert.

Heute geht es nicht mehr allein darum, Natur zu schützen. Es geht darum, die Lebensqualität einer dicht besiedelten Stadt langfristig zu sichern, Freiräume als wertvolle Klima- und Erholungsräume zu stärken und Oberhausen widerstandsfähig für kommende Generationen zu machen.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans bietet daher die Chance, Natur, Klima, Stadtentwicklung und Erholung gemeinsam zu denken und eine nachhaltige Perspektive für das gesamte Stadtgebiet zu entwickeln. Sie daher nicht nur eine gesetzliche Pflichtaufgabe – sie ist eine Investition in die Zukunftsfähigkeit der Stadt und in die Lebensqualität der Bürger/innen.

Freiraumentwicklung in Oberhausen – Natur als Lebensraum und Lebensqualität

Oberhausen verfügt – insbesondere im südlichen Stadtgebiet – nur über begrenzte Frei- und Grünflächen. Gerade deshalb kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu: als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen und als unverzichtbare Bausteine einer klimaangepassten Stadt. Sie übernehmen wichtige Funktionen als natürliche Klimaanlage, Wasserspeicher und Orte der Erholung für die Menschen. Was heute geschützt und entwickelt wird, entscheidet maßgeblich darüber, wie lebenswert Oberhausen in Zukunft sein wird.

Der Druck auf diese Flächen hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Stadtentwicklung, Infrastrukturprojekte und veränderte Freizeitnutzungen führen dazu, dass sensible Natur- und Erholungsräume immer stärker belastet werden.

Zum Schutz dieser ökologisch hochwertigen Bereiche mussten daher in jüngerer Vergangenheit bereits unterschiedliche regulierende Maßnahmen ergriffen werden, wie bspw. die Einrichtung einer Besucherlenkung im Reinersbachtal oder die Schutzmaßnahmen am Feuchtbiotop der Halde Alstaden. In Kombination mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsinformation kann so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturschutz und Naherholung sichergestellt werden.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans soll deshalb nicht nur bestehende Naturflächen

sichern, sondern einen gesamtstädtischen Prozess der Freiraumentwicklung aus der Perspektive verschiedener Fachdisziplinen anstoßen. Ziel ist eine grüne, vernetzte und lebenswerte Stadt, in der Natur geschützt, gleichzeitig aber – wo immer möglich – für die Menschen erlebbar bleibt.

Zielsetzungen für das Stadtgebiet Oberhausen

Als eine der dicht besiedelten Großstädte Deutschlands ist Oberhausen in besonderem Maße auf funktionierende Grün- und Freiräume angewiesen. Sie übernehmen zentrale Aufgaben für:

- den Schutz von Arten und Lebensräumen,
- die Verbesserung des Stadtklimas,
- die Anpassung an zunehmende Hitze- und Starkregenereignisse,
- die wohnungsnahe Erholung der Bevölkerung sowie
- die Vernetzung von Natur- und Freiräumen innerhalb des Stadtgebietes.

Damit leistet der Landschaftsplan einen wichtigen Beitrag zu den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Oberhausen (ISTEK 2023), insbesondere zur:

- Reduzierung der CO₂-Emissionen,
- Stärkung der blau-grünen Infrastruktur,
- Verringerung des Flächenverbrauchs,
- Reduzierung von Umweltbelastungen sowie
- Verbesserung der Klimaanpassung.

Der Landschaftsplan schafft dabei nicht nur naturschutzfachliche Grundlagen, sondern auch Planungssicherheit für zukünftige Entwicklungen. Die kommunale Planungshoheit und die Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung bleiben hiervon unberührt.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Zielsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage fachlicher Gutachten sowie unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Nutzergruppen und der Öffentlichkeit.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich eines Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW grundsätzlich auf den baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Dies entspricht ca. 35 % der Städtfläche Oberhausens (ca. 27 km²).

Soweit es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, können auch weitere Flächen einbezogen werden. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches des Landschaftsplans wird im weiteren Verfahren abzustimmen und in einer Übersichtskarte darzustellen sein.

Inhalte des Landschaftsplans

Die Inhalte des Landschaftsplans sind im Landesnaturschutzgesetz NRW sowie in der entsprechenden Durchführungsverordnung geregelt.

Der Landschaftsplan enthält insbesondere:

- die Darstellung von Entwicklungszielen für Natur und Landschaft
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile)
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes
- Regelungen zur Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Natur und Landschaft
- Maßnahmen zur Entwicklung ökologisch bedeutsamer Landschaftsstrukturen
- Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes

- Maßnahmen zur Förderung einer naturverträglichen Erholung.
- Darüber hinaus können gesetzlich geschützte Biotope sowie weitere nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Flächen nachrichtlich übernommen werden.

Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplans ist im Landesnaturschutzgesetz NRW geregelt und orientiert sich in seinem Ablauf an den Verfahrensschritten der Bauleitplanung.

Wesentliche Verfahrensschritte sind:

- Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt
- Erarbeitung eines Vorentwurfs des Landschaftsplans
- frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Auswertung der Stellungnahmen und Erarbeitung eines Planentwurfs
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
- öffentliche Auslegung des Planentwurfs
- Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt
- Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung.

Aufgrund der Größe des Stadtgebietes, der erforderlichen Fachgutachten sowie der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren ist erfahrungsgemäß von einer mehrjährigen Bearbeitungsdauer auszugehen. Vergleichbare Verfahren in anderen Städten des Ruhrgebietes haben in der Regel einen Zeitraum von etwa fünf bis sieben Jahren in Anspruch genommen.

Kosten

Für die Neuaufstellung des Landschaftsplans entstehen Aufwendungen insbesondere für:

- die Erstellung erforderlicher Fachgutachten (z. B. Biotopkartierung, Artenschutz),
- die Beauftragung eines qualifizierten Planungsbüros zur fachlichen Erarbeitung des Landschaftsplans,
- Moderations- und Beteiligungsformate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 23 HOAI werden die Grundleistungen bei Landschaftsplänen in vier Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 HOAI bewertet:

- Leistungsphase 1:
 - Klärung der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs = 3 %
- Leistungsphase 2:
 - Ermitteln der Planungsgrundlagen = 37 %
- Leistungsphase 3:
 - Vorläufige Fassung = 50 %
- Leistungsphase 4:
 - Abgestimmte Fassung = 10 %

Die derzeitige Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 280.000 € über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren. Diese Kosten entstehen gestaffelt im Verlauf des Planungsprozesses.

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im Bereich 2-2 / Umwelt in den jeweiligen Haushaltsjahren unter dem Auftrag 220013020190 - Landschaftsentwicklung und Artenschutz, Kostenart: 529100 - Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen / Fortführung Landschaftsplan eingeplant worden.

Nach Inkrafttreten des Landschaftsplans können darüber hinaus Mittel für die Umsetzung einzelner Maßnahmen erforderlich werden. Hierfür sollten nach Inkrafttreten des Landschaftsplans entsprechende jährliche Mittel in Höhe von 10.000 € im städtischen Haushalt vorgesehen werden.

165

Anlage/n

1 - 260520_Finanzcheck

2 - 260520_Klimacheck

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand Beschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen

1. ☒ Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe ☒ Ja ☐ Nein
3. ☒ Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
☐ Teilweise budgetiert ☐ Nicht budgetiert
4. ☐ Haushaltsentlastung ☒ Haushaltsneutral ☐ Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 130201 / Landschaftsentwicklung und Artenschutz

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge					
Aufwendungen	40.000,00 €	40.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Erträge					
Aufwendungen	40.000,00 €	40.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 130201 / Landschaftsentwicklung und Artenschutz

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen					
Auszahlungen	40.000,00 €	40.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen					
Auszahlungen	40.000,00 €	40.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

☐

Deckung:

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

☐

Keine Deckung:

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit. Die vorgegebene Kreditobergrenze der Bezirksregierung wird beachtet.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein (Verpflichtungsermächtigung).

Auswirkungen auf:

Stellenplan

☒ nein

☐ ja

Ziele/Kennzahlen

☒ nein

☐ ja

HSK

☒ nein

☐ ja,

HSK-Maßnahmen Nr.:

Kompensation siehe Vorlagentext

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: Beschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen

Zuständiger Bereich: 2-2

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte in der Beschlussvorlage begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt in der Beschlussvorlage. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☒	☐	☐	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu-)versiegelung aus?	☒	☐	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion ☒	Nicht ermittelbar ☐	Erhöhung ☐
Erläuterung:		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Durch die Neuaufstellung des Landschaftsplan sollen unter anderem Frei- und Grünflächen im Stadtgebiet nachhaltig gesichert und ökologisch aufgewertet werden.

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizieren Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von VersorgungseinrichtungenPKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO ☐ 30-70% S/SW/SO ☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				